



Tipps für Eltern

Was können Sie tun, um Ihren Kindern eine freudvolle Schulzeit zu ermöglichen?

- Kinder sollen morgens ausreichend gekleidet und ernährt zur Schule kommen, denn Hunger und Durst machen aggressiv und verhindern die Konzentration.
- Sorgen Sie für einen geregelten Tagesablauf. Kinder brauchen Verlässlichkeit.
- Sorgen Sie für eine ausgewogene Freizeitgestaltung! Viel Bewegung, draußen spielen mit Freunden, kontrollierte Medienzeiten.
- Zeigen Sie Ihren Kindern, dass Schule für Sie wichtig ist, z.B. durch
 - Gespräche bei den Mahlzeiten
 - durch Teilnahme an Elternsprechtagen und Elternversammlungen
- Schätzen Sie ein (auch mit Hilfe der Lehrkräfte), was Ihr Kind leisten kann. Stellen Sie bitte keine Ansprüche, die ihr Kind nicht leisten kann. Fordern Sie jedoch Anstrengung und Fleiß.
- Nehmen Sie sich Zeit für Ihr Kind, dadurch bauen Sie eine Beziehung auf, die während der Pubertät tragfähig ist. Sie sollten Zeit haben für:
 - Gemeinsames Spielen
 - Gemeinsame Unternehmungen
 - Handwerken, Basteln usw.
- Nehmen Sie ggf. die Erziehungshilfen der Schule an. Bitte nehmen Sie Ihr Kind bei Fehlverhalten nicht in Schutz! Suchen Sie die Ursache nicht in den Umständen oder bei anderen! Begreifen Sie eine schulische Erziehungsmaßnahme als eine Korrektur eines Irrwegs, der später noch böse Folgen haben könnte.
- Belasten Sie Ihre Kinder nicht mit der Lösung von Problemen, die sie überfordern!

Wichtig für die Erziehung ist weniger, was Sie sagen, sondern mehr, was Sie tun (=Vorbildfunktion)

- Wenn Sie lesen, werden Ihre Kinder auch lesen.
- Wenn Sie mit dem Fahrrad eine Strecke zurücklegen, ist es für Ihre Kinder normal, das Fahrrad als hauptsächliches Verkehrsmittel (auch zur Schule) anzusehen.
- Wenn Sie nur begrenzt Fernsehen, kommen Ihre Kinder nicht auf die Idee, dass nachmittags der Fernseher läuft.
- Wenn Sie hilfsbereit sind, werden es Ihre Kinder auch sein.
- Wenn Sie sich an Regeln halten, werden es Ihre Kinder auch tun.
- Wenn Sie sich ausgewogen ernähren, profitieren Ihre Kinder davon.



Alkohol- und Rauchverbot an der Schule

1. Auf SchülerInnen, die **alkoholisiert** auf dem Schulgelände und im Bus angetroffen werden, reagiert die Schule mit folgenden Sanktionen:
 - Sofortige Einberufung einer Klassenkonferenz, ggf. bis zur Ausschöpfung der Möglichkeit des Schulverweises
 - Konsequenzen für die Beurteilung des Sozialverhaltens im Zeugnis
 - Zeugnisbemerkung: „.... hat in besonders schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen.“
 - sofortige schriftliche Mitteilung an das Jugendamt
 - Ausschluss von allen Jammerlappenfeten während der gesamten SchulzeitSollten SchülerInnen alkoholisiert im Bus angetroffen werden, erfolgt darüber hinaus durch die Schulleitung eine Mitteilung an den Landkreis Cloppenburg. Beim erstmaligen Verstoß erfolgt eine Androhung des zeitweisen Ausschlusses vom Bustransport, bei weiteren Verstößen wird die Schülerin/der Schüler zeitweise vom Bustransport ausgeschlossen.

2. Für SchülerInnen, die **rauchend** auf dem Schulgelände und im Bus angetroffen werden, gelten folgende Sanktionen:
 1. Verstoß:
Ermahnung, schriftliche Arbeit zum Thema Gesundheitsschäden durch das Rauchen mit Unterschrift der Eltern und Elternbenachrichtigung über die Folgen bei weiteren Verstößen.
 2. Verstoß:
Beratungsgespräch mit dem/der Klassenlehrer(in) oder einer Schulsozialpädagogin und Verrichten einer gemeinnützigen Tätigkeit nach Unterrichtsschluss. Eintrag in die Schülerakte, Ausschluss von der nächsten Jammerlappenfete.
 3. Verstoß:
Beratungsgespräch mit Schulleitung und Eltern sowie Verrichten einer gemeinnützigen Tätigkeit nach Unterrichtsschluss. Bemerkung im Zeugnis: „verstößt wiederholt gegen die Schulordnung“; Auswirkung auf die Bewertung des Sozialverhaltens im Zeugnis.
 4. Verstoß:
Klassenkonferenz/Androhung des Ausschlusses vom Unterricht.
 5. Verstoß:
Klassenkonferenz/Ausschluss vom Unterricht; Bewertung des Sozialverhaltens im Zeugnis mit „E“. Ausschluss von allen Jammerlappenfeten.Sollten SchülerInnen rauchend im Bus angetroffen werden, erfolgt darüber hinaus durch die Schulleitung eine Mitteilung an den Landkreis Cloppenburg. Beim ersten Verstoß hat dies die Androhung des zeitweisen Ausschlusses vom Bustransport zur Folge, bei weiteren Verstößen wird die Schülerin/der Schüler zeitweise vom Bustransport ausgeschlossen.

Unterrichtsversäumnisse



Im Falle einer Erkrankung werden Sie gebeten, sich wie folgt zu verhalten:

- Schriftliche Entschuldigung im Schulplaner ab dem 1. Fehltag
- Information an die Schule ab dem 4. Fehltag
- Bei längerer Erkrankung oder bei Attestpflicht, Bescheinigung vom Haus- oder Amtsarzt

Bei Nichtteilnahme am Sportunterricht genügt in der Regel eine schriftliche Entschuldigung der Eltern. Bei häufiger Nichtteilnahme wird zwingend ein ärztliches Attest verlangt. Gleiches gilt für den Nachmittagsunterricht. Unentschuldigtes Fehlen wird in den Bewertungen des Arbeits- und Sozialverhaltens festgehalten. Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen, die begründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit aufkommen lassen, wird umgehend das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht.

Bei unentschuldigten Fehltagen ist die Schule verpflichtet ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Für die Abschlussklassen gilt an Tagen, an denen Klassenarbeiten geschrieben werden, eine generelle Attestpflicht. Bei Nichtvorlage erfolgt die Bewertung mit „ungenügend“.

Beleidigungen im Internet

Beleidigungen im Internet erfüllen einen Strafbestand. Im Falle einer Beleidigung wird die Klassenkonferenz entscheiden, ob ein Verbleib an der Schule noch tragbar ist. Die betroffene Person entscheidet, ob sie Zivilklage einreicht.

Beleidigungen, Mobbing und Ähnliches gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie gegenüber Lehrkräften im Internet führen in schwerwiegenden Fällen zu Klassenkonferenzen, auf denen über Konsequenzen beraten wird. Mögliche Konsequenzen sind der zeitweise Ausschluss vom Schul- und Unterrichtsbetrieb oder der Verweis an eine andere Schule derselben Schulform. Dieses gilt auch und insbesondere für die Sozialen Netzwerke (wie z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram,...).

Merkmale Hausaufgaben

- Hausaufgabenhefte führen die Schülerinnen und Schüler selbstständig. Nur in Ausnahmefällen sollten Eltern und Lehrer dabei helfen.
- Für das Anfertigen der Hausaufgaben kann es hilfreich sein, feste Zeiten zwischen Eltern und Kindern zu vereinbaren und die Zeitvorgabe konsequent einzuhalten.
- Um die notwendige Konzentration zu erreichen, ist ein ruhiges Umfeld – ohne TV, Handy, o.ä. – erforderlich.



Recht am eigenen Bild

Grundsätzlich erscheinen Fotos (Gruppenfotos, Klassenfahrten, Siegerehrungen, etc.) in Verbindung mit Namen und Klasse oder der erreichten Ergebnisse auf der Homepage der Schule und/oder in der Presse. Eine Abfrage zum Einverständnis erfolgt zum Schuljahresbeginn.

Für das schuleigene Verwaltungsprogramm, in dem die Schüler erfasst und verwaltet werden, werden einmal jährlich Einzelfotos von den Schülerinnen und Schülern gemacht und dort hinterlegt. Gleiches gilt für die Schülerschulenausweise. Die Fotos werden mit den Schülerdaten auf dem Schulrechner gespeichert und nur für schuleigene Zwecke genutzt. Eine Ausnahme ergibt sich in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie z.B. der Polizei. Hierzu bedarf es nicht der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass das Filmen und Fotografieren im Schulgebäude, insbesondere während des Unterrichts und auf dem Schulgelände verboten ist.

Haftung bei Verlust/Beschädigungen von Schülereigentum

Wir empfehlen, dass zur Schule keine Wertgegenstände mitgebracht werden. Bei Verlust besteht kein Haftungsanspruch gegenüber der Schule. Während des Sportunterrichts können Wertsachen beim Sportlehrer hinterlegt werden. Wir bitten die Schülerinnen und Schüler darauf zu achten, dass keine Taschen unbeaufsichtigt abgestellt und keine Wertsachen in den Jackentaschen an der Garderobe zurückgelassen werden. Portemonnaies usw. sollte man möglichst am Körper tragen.

Wertsachen (wie z.B. multimediale Geräte) sind nicht über die Schule versichert und sollten aus diesem Grund besser zu Hause bleiben. Bei Verlust oder Beschädigung besteht kein Haftungsanspruch gegenüber der Schule!



USB-Sticks/Computerspiele

USB-Sticks und Spiele für den Computer dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden (Ausnahme auf Anweisung der Lehrkraft – USB-Stick für Präsentationen).





Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -
Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichnete Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.



Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine



Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|---|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien |
|---|---|

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|--|



Benutzerordnung für die Lernplattform „IServ“ der Haupt- und Realschule Saterland

1. Die Lernplattform IServ ist die wesentliche Nutzungssoftware auf den Rechnern der Haupt- und Realschule Saterland.
2. Der autorisierte Zugang zum Schulnetz der Haupt- und Realschule Saterland erfolgt grundsätzlich mit einer persönlichen Benutzerkennung mit Passwort.
3. Die Einrichtung einer Benutzerkennung setzt voraus, dass der/die Schulnetzbenutzer/in schriftlich erklärt, die **Benutzerordnung** gelesen und verstanden zu haben. **Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten und die SchülerInnen unterschreiben.**
4. Die SchülerInnen unterliegen bei der Nutzung des Schulnetzes der allgemein üblichen Aufsicht innerhalb der Schule.
5. Mit der **Einrichtung des Accounts** erhält der Benutzer ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein eigenes Passwort zu ersetzen ist. Der Benutzer muss unbedingt dafür sorgen, dass dieses Passwort **nur ihm** bekannt bleibt. Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert. Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen („Hacking“) mit geratenen oder erspähten Passwörtern wird wie Diebstahl angesehen und führt zu entsprechenden Konsequenzen, wie zum Beispiel dem Sperren des Accounts. Diejenigen, die ihr eigenes Passwort anderen zur Verfügung stellen, müssen ebenfalls mit entsprechenden Konsequenzen rechnen, wie zum Beispiel der Sperrung des eigenen Accounts. Zudem bleiben sie weiterhin verantwortlich für die, ihren Account betreffenden, Aktionen und Daten.

Die Erstanmeldung erfolgt so:

www.hrs-saterland.eu/iserv

Account: vorname.nachname

Passwort: wird erstmalig von der Schule an die Schüler gegeben, danach muss ein eigenes Passwort angelegt werden.

6. Der Benutzer trägt dafür Sorge, das IServ-System von Viren freizuhalten. Dies gilt für die Vorsicht beim Öffnen unbekannter Dateianhänge und für das Speichern eigener Dokumente und Software. Die Schule behält sich vor, bei Fehlermeldungen oder Virenverdacht Eingriff in den Account zu nehmen um diese zu entfernen.
7. Auf die Möglichkeit der straf- sowie der zivilrechtlichen Verfolgung des Nutzers/der Nutzerin bei festgestellten Verstößen wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Jeder Benutzer erhält einen Festplattenbereich, der zum Speichern von Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. **Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.** Ein Rechtsanspruch der Nutzer gegenüber der Haupt- und Realschule Saterland auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der Haupt- und Realschule Saterland auf die verlustfreie Sicherung der im Netzwerk gespeicherten Daten. **Sicherheitskopien** wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung aller Informationen im Internet auf jegliche Art und Weise kommt damit einer Öffentlich-Machung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Haupt- und Realschule Saterland auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.



9. Jeder IServ-Nutzer ist verpflichtet, im **Adressbuch** seine aktuelle Klasse einzutragen. Der Eintrag weiterer Daten darf nur mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieses Einverständnis ist unten gegenzuzeichnen. Die Daten bleiben schulintern, sie dienen der besseren Kommunikation untereinander. Bewusst falsche Einträge führen zur Deaktivierung des Accounts.
10. Im **Schulchat** können Phantasienamen genutzt werden. Die irreführende Nutzung von Namen oder bewusst beleidigende Einträge führen im Schulchat wie auch im Forum zur Deaktivierung des Accounts. Zum Nachweis von Mobbingversuchen können Screenshots von Betroffenen gespeichert und der Schulleitung gemeldet werden.
11. Es ist verboten, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen oder Informationen zu verschicken (mittels E-Mail oder Chat), die den **Rechtsbestimmungen** der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Dieses gilt besonders für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornografischem oder nationalsozialistischem Inhalt. **Die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte und solcher, die gegen die guten Sitten verstoßen, führen zum sofortigen Verlust des Accounts.** Über die Anwendung von Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen entscheidet die Schulleitung oder die vom Nds. Schulgesetz vorgesehene Konferenz.
12. Die Schule kann, technisch bedingt, das **Sperrern von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten** nicht garantieren. Den Benutzern ist der Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten. Die Erziehungsberechtigten entscheiden im Antrag auf Erteilung eines Accounts, ob der Benutzer in seinem Adressbuch weitere Daten (z.B. Anschrift, Telefon-Nr., Geburtsdatum) eintragen darf.

Nicht erlaubt sind

- a) das Versenden von Massen-E-Mails, Joke-Mails und Fake-Mails,
- b) der Eintrag in Mailing-Listen oder Fan-Clubs und die Nutzung von Mail-Weiterleitungsdiensten (GMX, Hotmail, etc.) auf das IServ-Konto.

Mit meiner Unterschrift auf der ersten Seite der Belehrungen erkenne ich die Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“ der Haupt- und Realschule an. Verstöße führen zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden Sperrung meiner Nutzungsrechte/ der Nutzungsrechte meiner Tochter/meines Sohnes.

